

# **Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Gemeindebücherei Poing vom 16.10.2018**

Geändert durch Satzung vom 07.03.2022

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Poing folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Nutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Poing werden gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Poing über die Nutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Poing Nutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme einer Leistung bzw. nach Ablauf der Leihfrist. Sie werden mit der Entstehung fällig.

## **§ 2 Grundgebühren**

Die Höhe der Grundgebühr für ein Jahr ist wie folgt festgesetzt:

1. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren ist die Nutzung der Gemeindebücherei Poing gebührenfrei.
2. Erwachsene Personen ab 18 Jahren entrichten einen Jahresbeitrag von **12,00 Euro**.
3. Schwerbehinderte, Studenten, Rentner und sozial Benachteiligte zahlen einen ermäßigten Beitrag von **5,00 Euro**. Ein Nachweis ist zu führen.
4. Für Besitzer einer nachweislich gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte ist die Nutzung der Gemeindebücherei Poing gebührenfrei.

## **§ 3 Leserausweis**

1. Für die Ausstellung eines Leserausweises bzw. für dessen Ersatz wird eine Gebühr von **2,00 Euro** erhoben.
2. Projekt Lesen: Schulanfänger erhalten bei Schuleintritt auf Antrag einen kostenlosen Leserausweis.
3. Besitzer einer gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten bei Vorlage einen kostenlosen Leserausweis. Für dessen Ersatz wird jedoch eine Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 erhoben.

## **§ 4 Fernleihe**

Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe ist vom Benutzer eine Gebühr von 1,00 Euro zuzüglich der Portokosten zu entrichten.

Bei einer Fernleihe über das Büchereinetzwerk Ebersberg BNE wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

## **§ 5 Vorbestellung, Kopien, Internet**

Des Weiteren werden Gebühren erhoben für:

Pro Vorbestellung und Vormerkung von Medien	<b>0,20 Euro</b>
Kopien, Ausdrucke je Seite	<b>0,10 Euro</b>
Internetgebühren, pro Viertelstunde	<b>0,50 Euro</b>
gebührenfrei ist die Internetnutzung zum Projekt Antolin für Schüler	

### **§ 6 Wiederbeschaffung Medien bzw. Einzelteile**

Wird ein Medium verschmutzt, beschädigt oder geht verloren, werden folgende Gebühren erhoben:

neue und neuwertige Medien	<b>gleichwertiger Ersatz</b>
ältere Medien, je nach Abnutzung	<b>2,00 – 5,00 Euro</b>
Ersatzteile von Spielen	<b>2,00 Euro</b>
beschädigte Hüllen	<b>0,50 Euro</b>

### **§ 7 Säumnis-, Mahngebühren und Auslagen**

1. Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als 3 Tage, sind Säumnisgebühren zu entrichten. Diese betragen für jede Medieneinheit pro Öffnungstag zusätzlich zu gegebenenfalls anfallenden Mahngebühren **0,10 Euro**,
2. Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Nutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat.
3. Nach zwei Wochen erfolgt die 1. Mahnung (Erinnerung).  
Die Gebühr hierfür beträgt **2,00 Euro**.  
Nach vier Wochen erfolgt die 2. Mahnung.  
Die Gebühr hierfür beträgt zusätzlich **5,00 Euro**.  
Nach sechs Wochen erfolgt die dritte und letzte Mahnung per Einschreiben.  
Die Gebühr beträgt hierfür zusätzlich **10,00 Euro**.
4. Die Auslagen für Briefe und Telefonate sind zusätzlich zu den Säumnisgebühren vom Nutzer zu erstatten.

### **§ 8 Einziehung**

Bleibt auch die 3. Mahnung erfolglos, wird das Beitreibungsverfahren eingeleitet. Für die Erstellung einer Kostenrechnung, die sämtliche bis dahin angefallenen Säumnisgebühren, die Kosten aller Mahnschreiben und die Kosten für die Neubeschaffung der Medien enthält, wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro berechnet.

### **§ 9 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist, wer die Gemeindebücherei nutzt (Entleiher).
2. Der gesetzliche Vertreter oder der Personensorgeberechtigte einer minderjährigen Person, der dieser für die Nutzung der Gemeindebücherei seine Genehmigung erteilt hat, ist verpflichtet, fällige Gebührenforderungen an Stelle und auf Rechnung des Gebührenschuldners zu entrichten.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die neue Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 13.03.2018 tritt außer Kraft.

Bekanntmachung vom 09.03.2022  
Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2022